

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. April 2026

Nr. 43

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Digital Economics am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

172

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Digital Economics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 28.04.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), § 29 Absatz 4 Satz 3, § 60 Absatz 2 Nummer 2, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), § 2 c, § 6 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621, 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 20 Abs. 3 Sätze 3 bis 5, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der KIT-Senat am 20.04.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Digital Economics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 10. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2023 Nr. 50, S. 294 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Liegt das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 2 noch nicht vor, kann der Antrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Zeugnis Erstellung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Beteiligung am Auswahlverfahren und die Zulassung erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei fachkundigen Personen.“

3. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

a. Die Wörter „Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre“ werden gestrichen.

b. Nach den Wörtern „oder einem“ wird das Wort „anderen“ gestrichen.

-
4. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 wird nach dem Wort „berechnet“ die Angabe „(max. 15 Punkte)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Karlsruhe, den 28. April 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)